

## Regelplan B II / 7

Sperrung des nicht benutzungs-pflichtigen getrennten Geh- und Radweges. Notweg über Fahrbahn Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen

Zweistreifige Fahrbahn mit Verschwenkung beider Fahrstreifen (analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

**Querabsperzung zur Fahrbahn**  
durch mindestens 3 einseitige Leitbaken, mit gelben einseitigen Warnleuchten auf jeder Leitbake  
Abstand längs 1 – 2 m  
quer 0,6 – 1 m  
Absperrschrankengitter zum Fußgängernotweg ausgerichtet

**Querabsperzung zum Radweg**  
durch Absperrschrankengitter mit 2 einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

**Längsabsperzung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter  
Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

**Querabsperzung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter

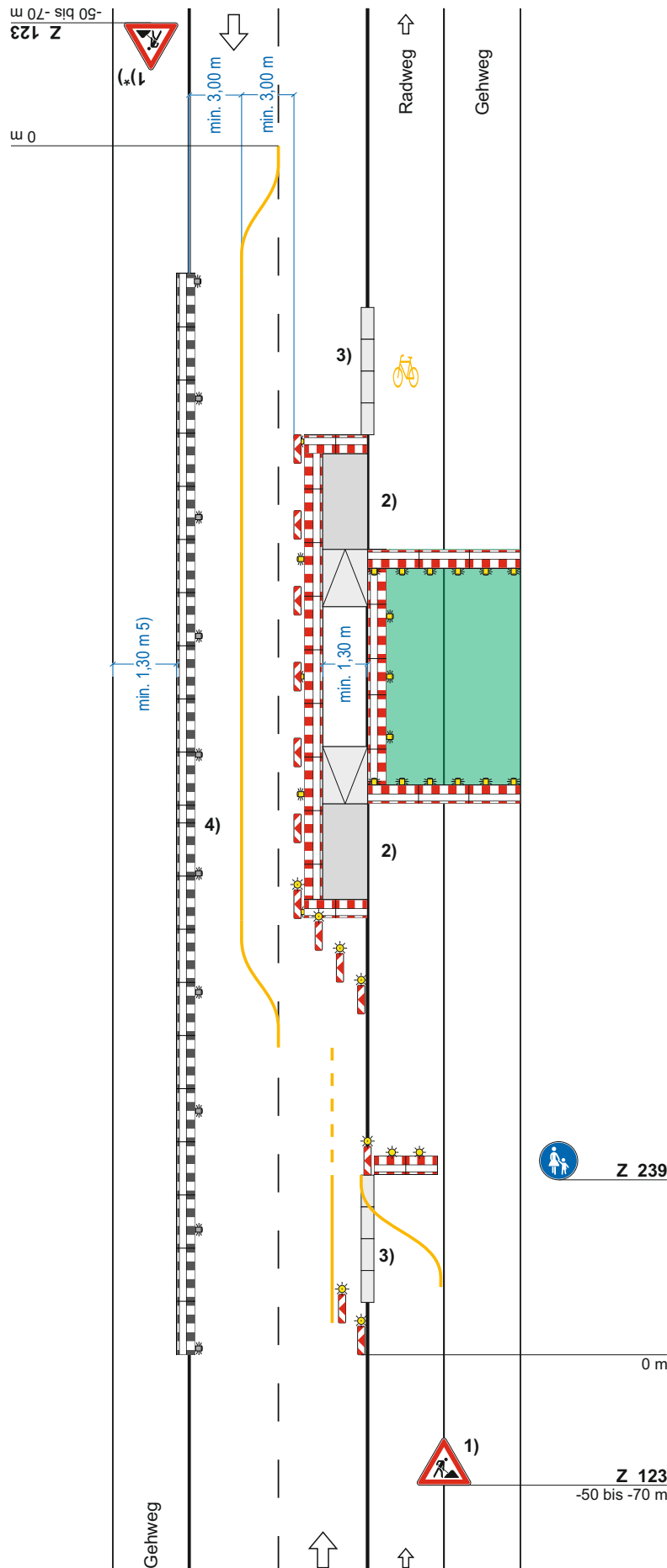
**Längsabsperzung zur Fahrbahn**  
durch einseitige Leitbaken  
Abstand max. 9 m  
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

### Fahrstreifenbegrenzung

- ] gelbe Markierung
- ] Leitschwelle
- ] Leitbord

- 1)  ] geringe Verkehrsstärke:  
30 – 50 m  
 ] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße \*\*):  
70 – 100 m
  - 2)  ] Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden  
*Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.*
  - 3)  ] angerammt
  - 4)  ] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber  
 ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
  - 5) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- \*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen \*\*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



EDV - Dr. Haller & Co. GmbH  
Bärenstr. 31, 08523 Plauen  
Tel. 03741/12060, Fax 03741/222652  
e-Mail: info@edv-dr-haller.de  
www.edv-dr-haller.de